

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2015/12

Xanten, 25.03.2015

29. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Berichtigte Bekanntmachung zur 3. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 12.03.2015	2 – 4
Bekanntmachung der Satzung der Stadt Xanten über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Fernwärmeversorgung für das Bebauungsplangebiet 184 – Landwehr vom 03.02.2015	4 – 9
Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Xanten-Marienbaum-Vynen I und II am 15.04.2015	10

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

**Berichtigung der Bekanntmachung
der Satzung zur 3. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung –
vom 12.03.2015
öffentlich bekannt gemacht
im Amtsblatt der Stadt Xanten Nr. 2015/11, 29. Jahrgang vom 18.03.2015**

Wegen eines Übertragungs- und Schreibfehlers wird die o. g. Satzung wie folgt berichtigt:

Die Nummerierung der Absätze des § 9a wird von Abs. 4, 5 und 6 auf Abs. 1, 2 und 3 geändert.

Der berichtigte Satzungstext lautet wie folgt:

**„Satzung
zur 3. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung –
vom 12.03.2015**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 11.03.2015 folgende Satzung zur 3. Änderung der Sondernutzungssatzung im Gebiet der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

Die Satzung wird um den § 9a wie folgt erweitert:

„§ 9a

1. Für erlaubnisbedürftige Veranstaltungen auf dem Markt wird eine Pauschalgebühr erhoben. Die Pauschalgebühr wird nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben und richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Die Pauschalgebühr wird als Tages-, Wochenend- oder Wochengebühr erhoben. Für untertägige Veranstaltungen kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall eine reduzierte Gebühr erhoben werden.
2. Gewerbliche Veranstaltungen im Sinne der Anlage „Gebührentarif“ sind Veranstaltungen, bei denen eine Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht oder bei denen ein gewerblicher Nutzen erzielt werden soll.
3. § 12 Absatz 3 dieser Satzung bleibt von den Regelungen in Absatz 1 und 2 unberührt.“

§ 2

§ 12 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

3. „Bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren für Veranstaltungen, welche die Vereinigung der Gewerbetreibenden der Stadt Xanten innerhalb des Stadtkerns organisieren und durchführen, wird ein Allgemeinwohl in Höhe von 70 % zugrunde gelegt.“

§ 3

Die Tarifstelle 6. der Anlage „Gebührentarif“ zur Satzung wird in Tarifstelle 7. mit gleichem Inhalt geändert.

§ 4

Die Anlage „Gebührentarif“ zur Satzung wird um die Tarifstelle 6. wie in der Anlage „Gebührentarif“ zur Satzung zur 3. Änderung der Satzung erweitert.

§ 5

Diese Satzung zur 3. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Satzung zur 3. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – der Stadt Xanten

Gebührentarif

B. Gebühren

6. Veranstaltungen auf dem Markt	pro Tag/ WE/ Woche in €
6.1 Großer Markt und kleiner Markt (ohne Bühne)	
6.1.1 Brauchtumsveranstaltungen, Vereinsfeste und Ausstellungen etc.	100,- / 250,- / 500,-
6.1.2 Gewerbliche Veranstaltungen	315,- / 900,- / 1.800,-
6.2 Großer Markt (ohne Bühne)	
6.2.1 Brauchtumsveranstaltungen, Vereinsfeste und Ausstellungen etc.	70,- / 170,- / 340,-
6.2.2 Gewerbliche Veranstaltungen	215,- / 610,- / 1.210,-
6.3 Bühne	
6.3.1 Brauchtumsveranstaltungen, Vereinsfeste und Ausstellungen etc.	5,- / 10,- / 20,-
6.3.2 Gewerbliche Veranstaltungen	15,- / 30,- / 60,-
6.4 Kleiner Markt	
6.4.1 Brauchtumsveranstaltungen, Vereinsfeste und Ausstellungen etc.	30,- / 80,- / 160,-
6.4.2 Gewerbliche Veranstaltungen	100,- / 290,- / 590,-

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 12.03.2015

Stadt Xanten
Der Bürgermeister

Görtz“

Xanten, 24.03.2015

gez. Görtz
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Xanten
über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale
Fernwärmeversorgung
für das Bebauungsplangebiet 184 – Landwehr
vom 03.02.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – SGV. NW. 2023 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NW. S. 878), in Verbindung mit § 16 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) vom 07.08.2008 (BGBl. I. S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21.07.2014 (BGBl. I. S. 1066) hat der Rat der Stadt Xanten in seiner öffentlichen Sitzung am 12.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Zur Förderung einer möglichst sparsamen, rationellen, umweltverträglichen und gesamtwirtschaftlich kostengünstigeren Verwendung von Energie und zur langfristigen Sicherung der Versorgung betreibt die Stadt Xanten durch die Netzwerke Xanten GmbH, im nachfolgenden Versorgungsunternehmen genannt, ein zentrales Fernwärmenetz zur Versorgung mit Wärme als öffentliche Einrichtung.

(2) Art und Umfang der zentralen Wärmeversorgungsanlage, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Stadt Xanten.

(3) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung versorgt.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Straßen „Am Fuchsbau, Am Dachsbau, Zum Kastanienfeld und Buchenweg“ im Bebauungsplan Nr. 184 und ist in dem beigefügten Lageplan durch Umrandung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage).

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

**§ 3
Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Grundstückseigentümer im Bereich dieser Satzung ist verpflichtet, die Baulichkeiten, die Heizwärme benötigen, an die zentrale Fernwärmeversorgung anzuschließen, wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der eine betriebsfertige Wärmeleitung vorhanden ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Heizwärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

(2) Auf Grundstücken, die an die zentrale Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme – einschließlich der Warmwasserzubereitung – ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.

(3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist der Einbau von Anlagen zur Raumheizung mit Kohle, Koks, Holz, Öl, Gas oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können sowie mit Elektroenergie, nicht gestattet. Ausnahmsweise zugelassen ist pro Baugrundstück eine Kaminfeuerstelle ohne Anschluss an das Heiz- und Warmwassersystem, die nicht zum Heizen vorgesehen ist und die nur gelegentlich mit unbeschichtetem und unbehandeltem Holz befeuert wird.

(4) Soweit elektrische Wärmeerzeugungsanlagen nur zum Betrieb von Kochstellen oder Heizungsgeräten, die wegen ihrer technischen Beschaffenheit nur zum kurzzeitigen Gebrauch geeignet sind (z.B. Heizlüfter, Heizstrahler), benutzt werden, unterliegen sie nicht den Vorschriften dieser Satzung.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nur möglich, wenn und soweit der Anschluss des Grundstückes an die zentrale Fernwärmeversorgung aus schwerwiegenden Gründen auch gerade unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadt Xanten zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Über den Antrag wird nach Anhörung des Energieversorgers entschieden.

§ 5

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Benutzung wird auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit der Grundstückseigentümer den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Der Abnehmer ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf in dem beschränkten Umfange aus dem Verteilungsnetz des Fernheizwerkes zu decken. § 4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Antragstellung

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz sowie dessen Benutzung ist vom Grundstückseigentümer beim Versorgungsunternehmen zu beantragen. Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag zur Baugenehmigung gestellt werden.

§ 7

Abnehmeranlagen

Abnehmeranlagen in Grundstücken und Gebäuden dürfen nur nach den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen ausgeführt werden.

§ 8

Prüfungsrecht, Meldepflicht

(1) Die Stadt hat im Interesse der Sicherheit und einwandfreien Gewährleistung der Fernwärmeversorgung das Recht, die Abnehmeranlagen jedes angeschlossenen Grundstücks durch ihre Beauftragten prüfen zu lassen.

(2) Die angeschlossenen Eigentümer und Gebäudebewohner sind verpflichtet, der Stadt unverzüglich jede Beschädigung der Anschlussanlage, insbesondere jedes Undicht werden, mitzuteilen.

§ 9 Art der Benutzung

Nach der Zulassung erfolgen Anschluss und Benutzung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages. Er enthält die technischen Bedingungen für den Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz, die Modalitäten der Wärmelieferung sowie das Entgelt, das für den Anschluss und für die Benutzung zu entrichten ist.

§ 10 Zwangsmittel

(1) Die Stadt Xanten kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 11 Haftung

(1) Wird die Stadt durch höhere Gewalt an der Erzeugung oder der Fortleitung der Wärmeenergie ganz oder teilweise gehindert, so ruht die Verpflichtung zur Wärmeversorgung bis zur Beseitigung der Hindernisse.

(2) Die Stadt haftet nicht nur für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Anlage infolge von höherer Gewalt hervorgerufen werden.

(3) Die Lieferung von Wärmeenergie kann von der Stadt wegen dringender betriebsnotwendiger Arbeiten nach vorheriger Verständigung des Abnehmers unterbrochen werden.

(4) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlagen zur Versorgung mit Wärmeenergie ergeben, nur dann, wenn sie von einer Person, die für die Stadt verantwortlich ist, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.

(5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Abnehmeranlage (§ 7 dieser Satzung) und durch ihren Anschluss an das Versorgungsnetz der Fernwärme übernimmt die Stadt keine Haftung, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln der Stadt oder ihrer Bediensteten zurückzuführen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung tritt zum 1.1.2035 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

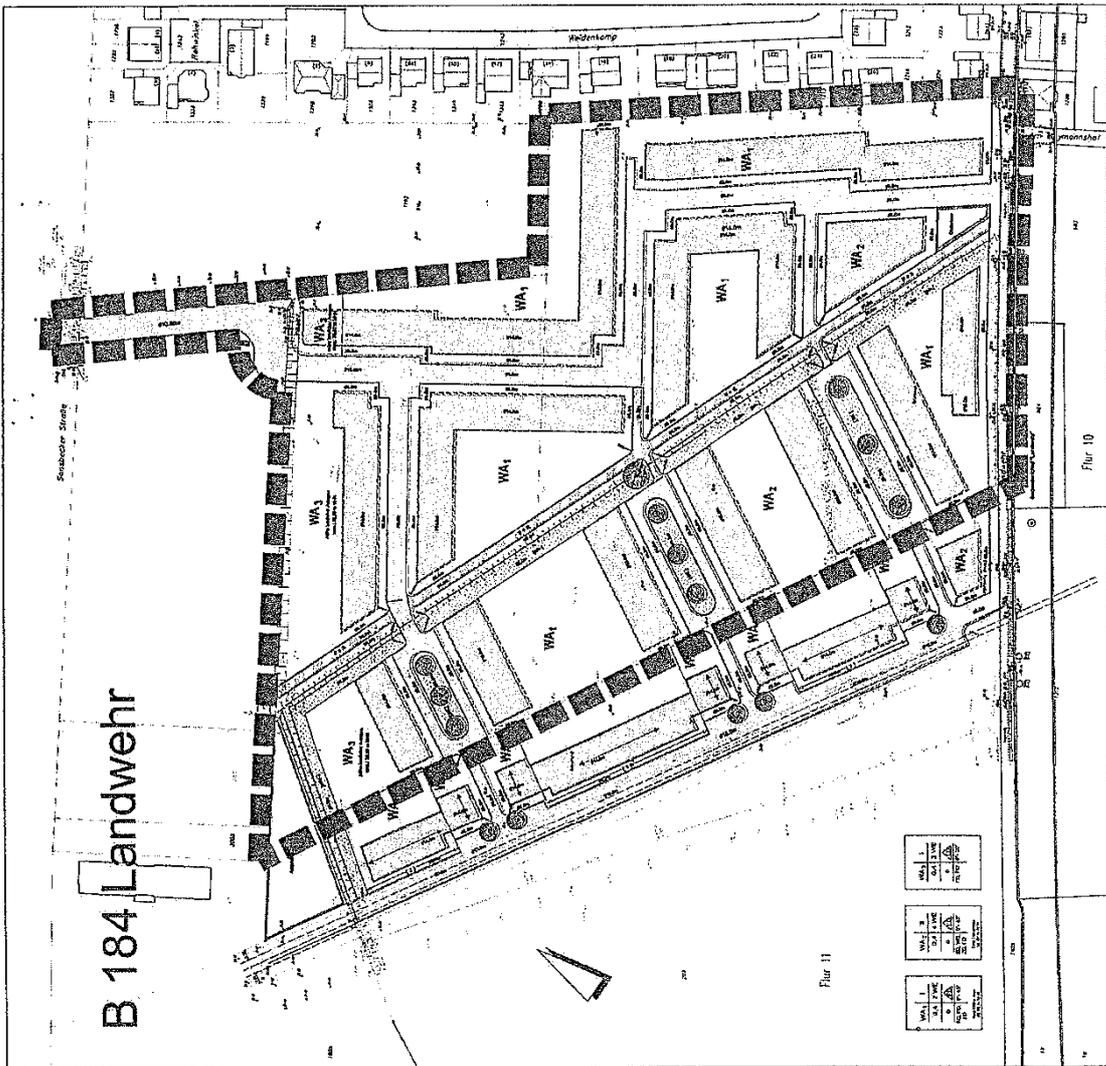
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 03.02.2015

gez.
Görtz
Bürgermeister



Jagdgenossenschaft
Xanten-Marienbaum – Vynen I und II

Dahmenhofweg 46
Telef.: 02804/8025

Bekanntmachung

Hiermit lade ich alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Xanten-Marienbaum-Vynen I und II freundlich zur Jagdgenossenschaftsversammlung auf

Mittwoch, 15.04.2015 um 20.00 Uhr

in das Lokal Spickermann, Dahmenhofweg 2, 46509 Xanten
ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl von Stimmzählern
3. Jahresbericht 2014
4. Kassenbericht 2014
5. Kassenprüfungsbericht 2014
6. Annahme Jahresrechnung
7. Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft; turnusmäßig sollen Genossenschaftsversammlungen alle 2 Jahre stattfinden
8. Entlastung Vorstand
9. Verschiedenes

Xanten, 18.03.2015

L. Alders
Jagdvorsteher